

Sitzung vom 1. April 2015  
Versandt am 8. April 2015  
Geber DBK AGS 3.3 / 7.5 / 15465

## **Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Zug**

### **Der Bildungsrat,**

gestützt auf § 65 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. e1 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) und den Regierungsratsbeschluss vom 17. Dez. 2013,

### **beschliesst:**

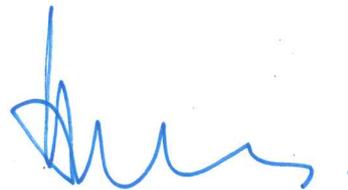
1. Der Lehrplan 21 soll im Kanton Zug auf das Schuljahr 2019/20 in Kraft gesetzt werden.
2. Das Amt für gemeindliche Schulen wird beauftragt, ein Konzept zur Einführung und Umsetzung des Lehrplans 21 im Kanton Zug zu erarbeiten.
3. Als erstes Projekt wird das Teilprojekt «Studentafel, Nomenklatur» erarbeitet und die Studentafeln für die Kindergartenstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I ausgearbeitet. Die weiteren Schritte zur Einführung des Lehrplans 21 folgen darauf aufbauend.
4. Gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 17. Dez. 2013 soll die Einführung des Lehrplans 21 keine zusätzlichen Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden, wegen Erhöhung ausserordentlicher Weiterbildungen, Erhöhung der Wochenstunden oder wegen Investitionen in Immobilien, verursachen.
5. Es besteht die Möglichkeit, kantonale Änderungen im Lehrplan 21 vorzunehmen.
6. Mitteilung an:
  - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an ihre Schulkommissionen)
  - Rektorate der gemeindlichen Schulen
  - Privatschulen
  - Sonderschulen
  - Rektorat der PH Zug
  - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
  - Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL
  - Präsidium der Bildungskommission

- Schulkommission der kantonalen Mittelschulen DBK
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdirektion, Direktionssekretariat
- Fachgruppenleitungen der gemeindlichen Schulen
- Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule
- Amt für Berufsberatung
- Amt für Sport
- Amt für Kultur

Bildungsrat



Stephan Schleiss  
Präsident



Christoph Bucher  
Generalsekretär

A. Mit dem Lehrplan 21 wurde erstmals ein Lehrplan für die deutsch- und mehrsprachigen Kantone erarbeitet. Es werden damit, entsprechend dem Bildungsartikel der Bundesverfassung (BV Art. 62 Abs. 4), die Ziele der obligatorischen Schulzeit, einschliesslich Kindergarten, in der deutsch- und mehrsprachigen Schweiz harmonisiert und die nationalen Bildungsstandards implementiert. Mit einem gemeinsamen Lehrplan können verschiedene Ziele erreicht werden.

- Er ist Grundlage für die Koordination der Lehrmittel für die deutschsprachige Schweiz.
- Er ist ein Schritt zur inhaltlichen Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen.
- Er dient als Grundlage zur Entwicklung von Instrumenten zur förderdiagnostischen Leistungsmessung.
- Er erleichtert Wohnortwechsel von Familien mit schulpflichtigen Kindern.

B. Der Lehrplan 21 ist eine Weiterentwicklung der bisherigen Lehrpläne und somit anchlussfähig an bisherige Entwicklungen, welche bereits heute an den Schulen stattfinden und in der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen sowie in neueren Lehrmitteln seit Längerem vermittelt werden. Der Lehrplan 21 ist kompetenzorientiert aufgebaut, sodass Schülerinnen und Schüler Wissen und Fähigkeiten erwerben, die sie in unterschiedlichen Situationen anwenden und umsetzen können. Zudem ist er leistungsorientiert und legt verbindlich fest, was Schülerinnen und Schüler am Ende der 2., 6. und 9. Klasse wissen und können müssen. Sein stringenter und einheitlicher Aufbau über alle Fachbereiche mit Querverweisen in einzelnen Fachbereichen zu anderen Fachbereichen bietet eine nachvollziehbare Grundlage für transparenten Unterricht während der obligatorischen Schulzeit.

C. Die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) hat die überarbeitete Lehrplanvorlage des Lehrplans 21 an ihrer Plenarversammlung vom 26. März 2015 für die Einführung in den Kantonen freigegeben. Jeder Kanton entscheidet gemäss den eigenen Rechtsgrundlagen, ob, auf welchen Zeitpunkt und mit welchen Massnahmen der Lehrplan 21 eingeführt werden soll. Die Einführung und Umsetzung des Lehrplans 21 ist ein mehrjähriger Prozess der Schul- und Unterrichtsentwicklung.

D. Mit der Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Zug sind verschiedene Massnahmen verbunden:

- Anpassung von schulrechtlichen Regelungen wie Studentafel, Zeugnisse und den damit verbundenen Reglementen und Verordnungen
- Überprüfung und Anpassung der im Kanton eingesetzten obligatorischen oder empfohlenen Lehrmittel
- Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrpersonen
- Überprüfung und Anpassung der Grundausbildung der Lehrpersonen an der kantonalen Pädagogischen Hochschule an den Lehrplan 21.

Als Basis für die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Zug gelten die Empfehlungen der D-EDK sowie der Steuergruppe des Lehrplans 21.

E. Die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Zug gliedert sich in verschiedene Projekte und ist ein mehrjähriger Prozess. In einem umfassenden Konzept werden die Ziele, die Organisation, die einzelnen Projekte und Teilprojekte, der beabsichtigte Zeitplan, die Kommunikation sowie die Finanzierung (Entschädigung Resonanzgruppen, Schlüsselpersonenausbildung, Druckkosten etc.) beschrieben werden. Die Vorbereitungsarbeiten umfassen die in Abbildung 1 dargestellten Projekte des Projektstrukturplans (Stand 1. April 2015) mit seinen untergeordneten Teilprojekten.

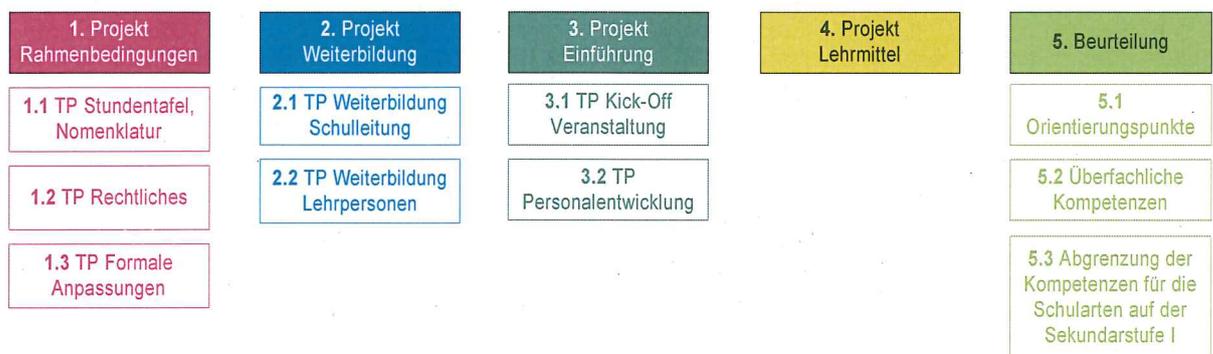


Abbildung 1: Projektstrukturplan (Stand 1. April 2015) für die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Zug

F. In einem ersten Schritt wird das Teilprojekt «Studentafeln, Nomenklatur» bearbeitet. Dabei werden die Studentafeln für die Kindergartenstufe, die Primarstufe und die Sekundarstufe I ausgearbeitet, sodass die Kompetenzen des Lehrplans 21 innerhalb der obligatorischen Schulzeit aufgebaut werden können. Daran anschliessend werden die weiteren Projekte ausgearbeitet und umgesetzt.

G. Die Einführung des Lehrplans 21 soll breit abgestützt werden. Für die inhaltlichen Diskussionen werden verschiedene Bildungspartner beigezogen. Dafür werden bestehende Gruppierungen wie die Fachgruppen sowie zwei neu Gruppierungen, die «Steuergruppe Bildungspartner» und die «Resonanzgruppe Lehrpersonen» in die Diskussionen miteinbezogen (Abbildung 2). In den Fachgruppen sind Experten der einzelnen Fachbereiche vertikal von der Sekundarstufe II bis zur Kindergartenstufe vertreten. Die Steuergruppe repräsentiert mit ihren Vertretern und Vertreterinnen die strategische und operative schulische Führungsebene der Gemeinden, der Wissenschaft und der Gewerkschaften. Bei Bedarf können weitere Partner beigezogen werden. Aus der «Resonanzgruppe Lehrpersonen» fliessen die Anliegen der verschiedenen Stufen (Kindergarten bis 9. Klasse) und Gemeinden in die Diskussion ein.

## Organigramm Einführung Lehrplan 21

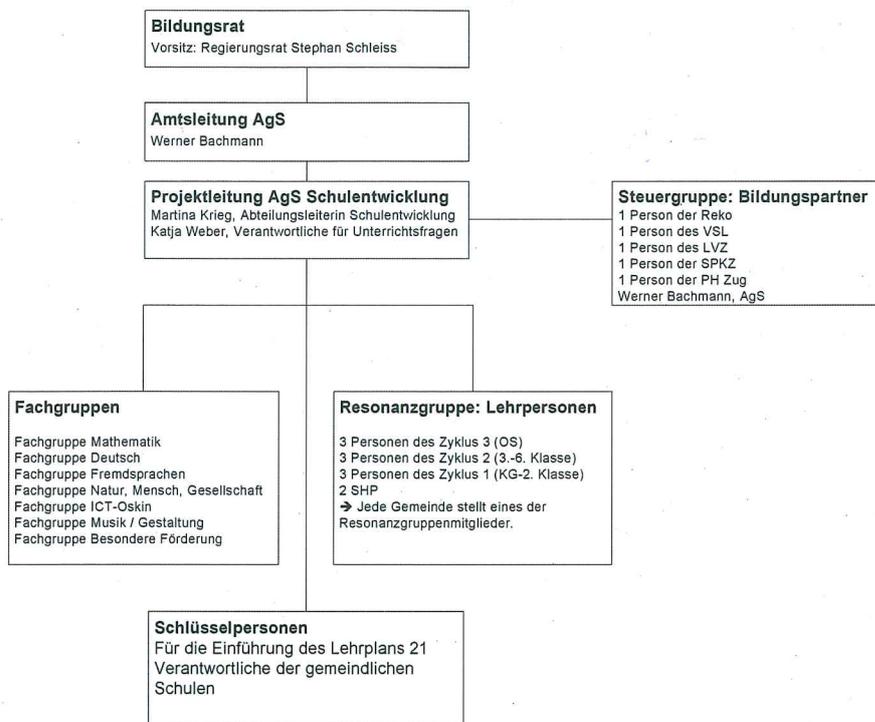


Abbildung 2: Organigramm der an der Einführung des Lehrplans 21 beteiligten Gruppierungen

H. Die Umsetzung des Lehrplans 21 im Kanton Zug stützt sich auf Buchstabe E des Regierungsratsbeschlusses zur Konsultation zum Lehrplan 21 der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) vom 17. Dezember 2013. Darin ist festgehalten, dass der Lehrplan 21 ohne zusätzliche Kostenfolgen wegen einer allfälligen Erhöhung der Wochenstunden, wegen ausserordentlicher Weiterbildungen oder wegen Investitionen in Immobilien eingeführt werden kann. Der Kanton Zug ist zudem frei, auch Änderungen zu beschliessen.



**Information nötig**

nein

ja, intern

ja, extern

**Zuständig**

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren  Sonstiges

**mittels**

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

**Veröffentlichung auf**

Internet

Intranet

Sonstiges

Newsletter AgS